

**Zonen- und
Gestaltungsplan
Mit Sonderbauvorschriften**

Aarbrügg West

Situation 1:500

Baudirektion Grenchen 07.11.2002 ji / mba
03.11.2008

Genehmigungs-Vermerke

Öffentliche Auflage vom 07.02.2003 bis 10.03.2003

Genehmigt von der Bau-, Planungs- und Umweltkommission: BAPLUK Nr. 137 vom 16.12.2002

Genehmigt vom Gemeinderat: GRB Nr. 2185 vom 21.01.2003

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Genehmigt vom Regierungsrat: RRB Nr. **1722** vom **29.9.08**

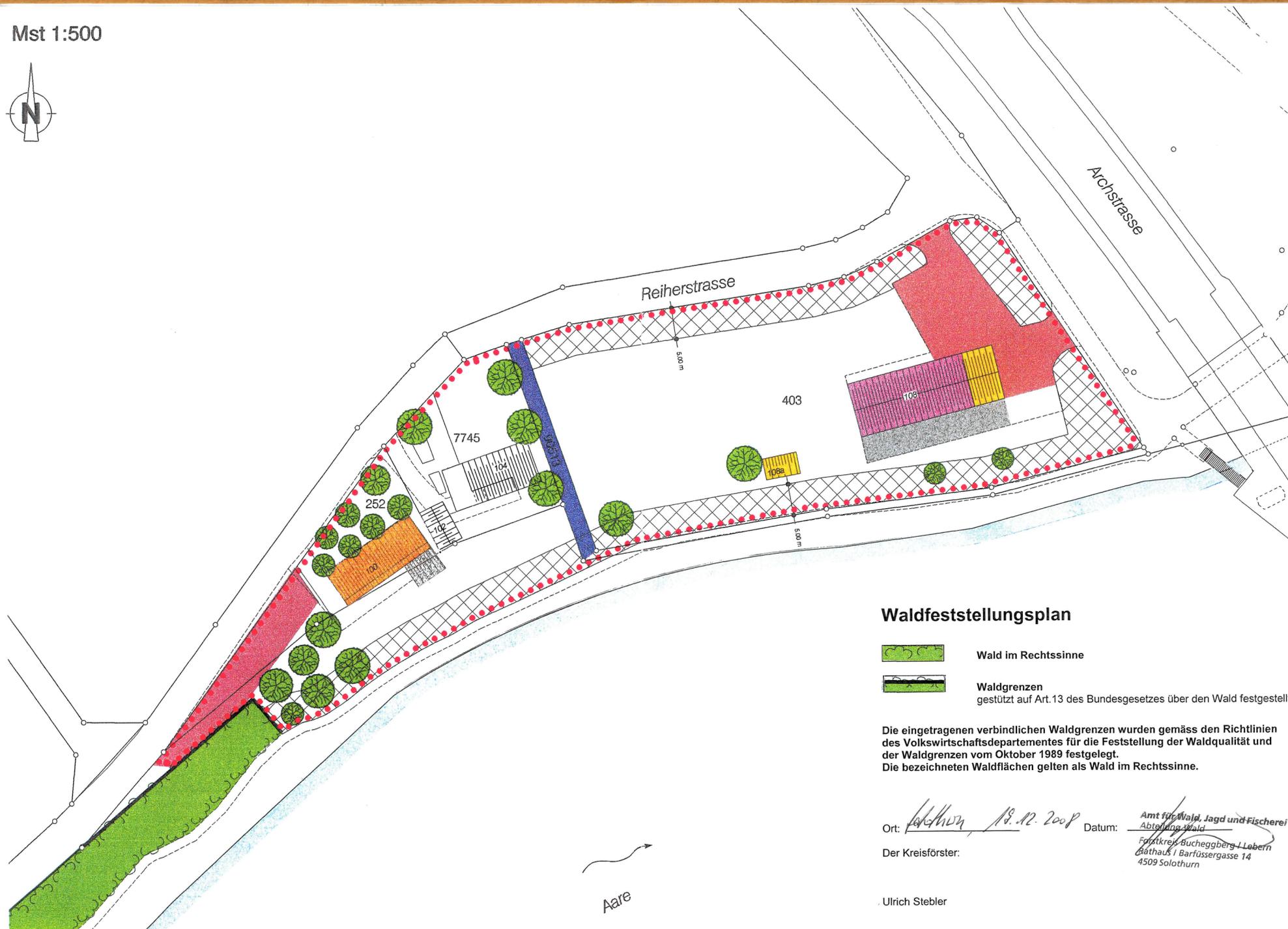
Der Staatsschreiber



Legende mit Sonderbauvorschriften

1. Allgemeines
Gemäss § 38 Zonenreglement erlässt die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen den Zonen- und Gestaltungsplan Aarbrügg West mit Sonderbauvorschriften. Nach kantonalem Richtplan sind in diesem Gebiet Nutzungen von öffentlichem Interesse für Freizeit, Erholung und Sport zugelassen. Es gilt die Gestaltungsplanpflicht.
2. Zweck
Mit dem Zonen- und Gestaltungsplan und den zugehörigen Sonderbauvorschriften wird der planungsrechtliche Rahmen geschaffen für die in diesem Gebiet vorhandenen und zukünftig erwünschten Nutzungen im Sinne der Zonenvorschriften und für die Beseitigung von nicht zonenkonformen Bauten und Anlagen.
3. Geltungsbereich
Der Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan 1:500 mit einer punktierten Linie umrandete Gebiet. Dieses Gebiet gilt als Spezialzone für Freizeit, Erholung und Sport.
4. Verhältnis zur Bau-Zonenordnung
Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die einschlägigen und kantonalen und kommunalen Vorschriften.
5. Baubereiche
 - 5.1 Hauptgebäude, 2-geschossig plus Dachausbau
 - 5.2 Hauptgebäude, 1-geschossig ohne Dachausbau
 - 5.3 Nebenbauten, 1-geschossig
 - 5.4 Erweiterter Baubereich. In den erweiterten Baubereichen sind offene Bauteile und Anlagen wie Pergolen, Gartenwirtschaften und ähnliches zugelassen, wenn sie mit der zonenkonformen Nutzung im Zusammenhang stehen.
6. Nutzung
 - 6.1 GB Nr. 403, bestehend: Tierheim mit Aussengehege, Restaurant mit Gartenwirtschaft (die Anzahl Sitzplätze richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Parkplätzen), standortgebundener Wohnteil. Die Umgebungsgestaltung ist gemäss Verfügung vom 9. Juni 1998 zu vervollständigen. Auf der Parzelle GB Nr. 403 sind die zur artgerechten Haltung der Tiere erforderlichen Gehege, eingeschossige Ställe oder notwendige Nebenräume zugelassen. Ausgenommen davon ist der 5.00 m breite Bepflanzungsstreifen. Die dafür notwendigen Baubewilligungen bleiben vorbehalten.
 - 6.2 GB Nr. 252, bestehend: Bootshaus des Wanderkanadierklubs
 - 6.3 GB Nr. 7745, Befristete Wohnnutzung gemäss Vereinbarung zwischen Kanton Solothurn, Stadt Grenchen und Hermann Tschanz vom 27.09. resp. 1.10.2002 und Zusatzvereinbarungen vom 10.06.2008 / 08.08.2008 / 02.09.2008
7. Parkierung
Die Anzahl Parkplätze richtet sich nach den im Plan ausgeschiedenen Flächen.
8. Bepflanzung
 - 8.1 Der natürliche Bestand an Bäumen ist zu erhalten und sinngemäss zu ergänzen.
 - 8.2 Bereich für das Pflanzen von Hecken gemäss Verfügung vom 9. Juni 1998
9. Erschliessung
Alle Bauten und Anlagen innerhalb der Spezialzone sind vom Reiheweg erschlossen. Die Verbindung zwischen Reiheweg und Uferweg ist öffentlich.
10. Geringfügige Abweichungen
Geringfügige Abweichungen von diesem Plan und den Sonderbauvorschriften kann die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren bewilligen, wenn dadurch keine übergeordneten, zwingenden Vorschriften verletzt werden.
11. Inkrafttreten
Der Plan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Mst 1:500



Waldfeststellungsplan

- Wald im Rechtssinne
- Waldgrenzen gestützt auf Art.13 des Bundesgesetzes über den Wald festgestellt.

Die eingetragenen verbindlichen Waldgrenzen wurden gemäss den Richtlinien des Volkswirtschaftsdepartementes für die Feststellung der Waldqualität und der Waldgrenzen vom Oktober 1989 festgelegt. Die bezeichneten Waldflächen gelten als Wald im Rechtssinne.

Ort: Grenchen Datum: 18.12.2008
Der Kreisförster: Ulrich Stebler
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald
Forstkreis Bucheggberg-Lobers
Bootshaus / Barfüssergasse 14
4509 Solothurn